



**6. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der
Entwicklungsagentur Region Heide
(Anstalt des öffentlichen Rechts)
vom 20.08.2013**

Aufgrund von §§ 19 b ff. des Gesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, wird durch den Verwaltungsrat mit Beschluss vom 26.03.2018 folgende 6. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Gegenstand und Aufgaben der Entwicklungsagentur

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

Zu den Aufgabenschwerpunkten der Entwicklungsagentur zählen insbesondere:

- die energiewirtschaftliche Bestätigung zur Erzeugung und Gewinnung, zum Vertrieb und zur Verteilung von Industriegasen sowie die Speicherung von Energie zur nachhaltigen ökologischen Strom-, Gas-, Wärme-, Kälte-, sowie Mobilitätsversorgung, insbesondere im Rahmen der energetischen Transformation von erneuerbarem Strom zur vollständigen Nutzung erneuerbarer Energien (Power-to-X) in der Region Heide (Holstein), insbesondere die Projektentwicklung beziehungsweise -umsetzung und Betrieb von innovativen Technologien sowie der Handel von Erzeugnissen im Bereich Power-to-X; der Erwerb, die Anpachtung, die Errichtung und der Betrieb sowie die Veräußerung von Anlagen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; die Beratung bei der Projektentwicklung, Förderung der Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft sowie die Förderung von nationalen und internationalen Kooperationen im Bereich des Unternehmensgegenstandes.

Artikel II

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

§ 6 wird wie folgt ergänzt/geändert:

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und wie Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

12. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nr. 18 der Gemeindeordnung

16. den Erlass von Satzungen gemäß § 106a Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung

17. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte

(5) Entscheidungen gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1, 2, 5, 12, 13 und 16

Artikel III
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

§ 7 wird wie folgt geändert:

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens fünfmal einzuberufen.

Artikel IV
§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 9 wird wie folgt geändert:

(1) Der verabschiedete Wirtschaftsplan ist den Trägerkommunen vor Beginn des Wirtschaftsjahres zuzuleiten.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und eine ggf. notwendige Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Eine Abschlussprüfung durch einen externen Abschlussprüfer wird nur durchgeführt, soweit sich die Notwendigkeit einer Abschlussprüfung zwingend gem. Handelsgesetzbuch (HGB) oder Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein nebst Erlassen (KPG S-H) ergibt. Soweit keine Prüfungspflicht lt. diesen Vorschriften besteht, wird die Prüfung in Form einer prüferischen Durchsicht von drei vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu benennenden Mitgliedern übernommen, die einen Kurzbericht über die Prüfungsergebnisse erstellen. Bei der Erstellung dieses Kurzberichtes wird sich zuvor einer Prüfungsleistung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Heide bedient. Nach Durchführung der Prüfung ist der Jahresabschluss ist nebst Lagebericht und einer ggf. notwendigen Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, die ggf. notwendige Erfolgsübersicht und ein ggf. vorliegender Prüfungsbericht eines externen Abschlussprüfers bzw. der Kurzbericht über die Prüfung durch die drei Verwaltungsratsmitglieder sind den Gemeinden unverzüglich zuzuleiten. Die einschlägigen Offenlegungspflichten gem. § 27 KUVO S-H sind zu beachten.

Artikel V
§ 10 Bekanntmachungen und Veröffentlichungspflichten

§ 10 wird wie folgt ergänzt:

(1) Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt in der Dithmarscher Landeszeitung.

Artikel VI
Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Entwicklungsagentur Region Heide tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft. Diese Satzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.

Heide, den 27.03.2018
Entwicklungsagentur Region Heide
Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand



Harald Matelski
Vorsitzender des Vorstandes